

**RICHTLINIEN
ZUR DURCHFÜHRUNG VON SPORTLEREHRUNGEN
DER STADT BENDORF/RHEIN
VOM 21.08.2012**

§ 1 ALLGEMEINES

Die Stadt Bendorf ehrt erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler als Einzel- und Mannschaftssportler.

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinien gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Soweit dies nur in einer Form verwendet wird, erfolgt dies lediglich zur sprachlichen Vereinfachung.

§ 2 PERSONENKREIS

Es werden geehrt:

1. Sportler, die einem Bendorfer Verein angehören und in Bendorf wohnen,
2. Sportler, die einem Bendorfer Verein angehören aber nicht in Bendorf wohnen,
3. Sportler, die einem auswärtigen Verein angehören aber in Bendorf wohnen oder
4. Sportler die keinem Verein angehören, aber in Bendorf wohnen.
5. Die Sportlerehrung sollte sich auch auf ehrenamtlich tätige Personen, wie zum Beispiel Trainer von Sportvereinen beziehen. So können auch Personen, die sich in besonderer Weise in einem Bendorfer Sportverein verdient gemacht haben, geehrt werden.

Die Sportart muss dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angehören.

§ 3 WETTKAMPFJAHRE

Sportlerehrungen erfolgen grundsätzlich in einem Rhythmus von zwei Jahren.

Die Ehrung soll in Verbindung mit einem Sportlerball durchgeführt werden soweit ein oder mehrere Bendorfer Sportvereine bereit sind, diesen Ball zu organisieren, durchzuführen und zu finanzieren. Soweit kein Bendorfer Sportverein hierzu bereit ist, soll die Ehrung in einem kleineren Rahmen durchgeführt werden.

Es werden Leistungen von zwei Wettkampffahren und zwar vom 01.08. des vorvergangenen Jahres bis zum 31.07. des laufenden Jahres zu Grunde gelegt.

§ 4 VERFAHREN

Die Vereine und Fraktionen werden vom Fachbereich 3 der Stadtverwaltung rechtzeitig angeschrieben und melden bis zum gesetzten Termin die Kandidaten für die Sportlerehrung.

Zusätzlich erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse.

Über die eingereichten Vorschläge entscheidet der Jugend- und Kulturausschuss zusammen mit den zuständigen Vertretern der Stadtverwaltung in einer Sitzung des Ausschusses.

§ 5 ORT UND ZEITPUNKT DER EHRUNG IM RAHMEN EINES SPORTLERBALLES

Die Sportlerehrung erfolgt grundsätzlich im Oktober im Rahmen eines Sportlerballes in der Stadthalle Bendorf.

Der Sportlerball wird außerhalb der Ferien durchgeführt.

Die Organisation, Durchführung und Finanzierung des Sportlerballes erfolgt durch die ortsansässigen Sportvereine. Die Stadt Bendorf wird beim Sponsoring und der Werbung unterstützend tätig.

Bei der Ausrichtung des Sportlerballes durch die Sportvereine sollen die ortsansässigen Gewerbetreibenden (Getränkehändler etc.) und die kulturellen Vereine (Gesang- und Musikvereine, KUK, BNZ etc.) mit eingebunden werden. Der Sportlerball und damit auch die Sportlerehrungen sollen in einer für die Stadt Bendorf niveaувollen Abendveranstaltung incl. Rahmenprogramm durchgeführt werden.

§ 6 MANNSCHAFTSEHRUNG

Es werden Mannschaften/Staffeln geehrt, die

1. eine Meisterschaft oder einen Pokalsieg auf Verbandsebene (Rheinland) errungen haben (bei Reitern: vergleichbar Provinzialverband, bei Schützen: vergleichbar Bezirksmeisterschaften),
2. einen der ersten drei Plätze einer Meisterschaft auf Landesebene (Rheinland-Pfalz) belegten (bei Reitern: vergleichbar Landesverband Rheinland-Pfalz, bei Schützen:

vergleichbar Landesverband Rheinland-Pfalz bzw. Landesverbandsmeisterschaften des Rheinischen Schützenbundes),

3. an Deutschen Meisterschaften teilgenommen haben, bei der mindestens eine Vorqualifikation erforderlich war oder
4. Sieger, Zweit- oder Drittplazierte bedeutender internationaler Sportveranstaltungen wurden.

§ 7 EHRUNG VON EINZELSPORTLERN

Als Einzelsportler werden Personen geehrt, die

1. eine Meisterschaft oder einen Ranglistensieg auf Verbandsebene (Rheinland) erreicht haben (bei Reitern: vergleichbar Meisterschaften auf Provinzialebene, bei Schützen: Qualifikation zur Landesmeisterschaft Rheinland-Pfalz),
2. einen der ersten drei Plätze einer Meisterschaft oder Rangliste auf Landesebene (Rheinland-Pfalz) erreicht haben (bei Reitern: vergleichbar Landesverband Rheinland-Pfalz, bei Schützen: vergleichbar Landesverband Rheinland-Pfalz bzw. Landesverbandsmeisterschaften des Rheinischen Schützenbundes),
3. an Deutschen Meisterschaften teilgenommen haben, bei der mindestens eine Vorqualifikation erforderlich war oder
4. Sieger, Zweit- oder Drittplazierte bedeutender internationaler Sportveranstaltungen, z.B. Berlin-Marathon oder ähnliche wurden.

§ 8 EHRUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN BIS 14 JAHRE

Die Stadt Bendorf möchte insbesondere die Nachwuchsarbeit fördern. Daher werden die Voraussetzungen einer Ehrung von Jugendlichen niedriger angesetzt.

Es werden Einzelsportler und Mannschaften geehrt, wenn sie mindestens

1. einen ersten Platz auf Bezirksebene und höher errungen haben oder
2. an Deutschen Meisterschaften teilgenommen haben, bei der mindestens eine Vorqualifikation erforderlich war.

§ 9 EHRUNG VON SPORTLERN MIT BEHINDERUNGEN

Die §§ 1 - 8 sowie § 10 gelten auch für Sportler/innen mit Behinderungen.

§ 10 AUSZEICHNUNGEN

Einzelportler erhalten eine Urkunde sowie eine Medaille der Stadt Bendorf mit Gravur der Jahreszahl. Mannschaften werden mit einer Urkunde der Stadt Bendorf ausgezeichnet.

56170 Bendorf, den 21.08.2012